

Landesverordnung über die Anerkennung von Jagdhunden
Vom 23. Juni 1983
Gl.-Nr.: 792-1-10
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1983 S. 208

Aufgrund des § 31 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennung eines Hundes als brauchbarer Jagdhund erfolgt durch die Jagdbehörde. Die Anerkennung ist von einer Prüfung abhängig.

§ 2

- (1) Die Prüfung ist vor einem Ausschuß abzulegen, der bei der Jagdbehörde gebildet wird.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Kreisjägermeister als Vorsitzendem und zwei anerkannten Richtern des Jagdgebrauchshundverbandes e.V., die von der Jagdbehörde bestellt werden.

§ 3

Prüfungstermin

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen finden nach Bedarf im Herbst statt.
- (2) Die Jagdbehörde hat den Prüfungstermin rechtzeitig örtlich bekanntzumachen.

§ 4

Prüfungsfächer

- (1) Die Brauchbarkeitsprüfung erstreckt sich auf die Fächer Arbeit im Feld, im und am Wasser und auf den Gehorsam einschließlich Schußfestigkeit.
- (2) Im Fach Feldarbeit sind Wildschleppen nach den Bestimmungen für Verbandsgebrauchsprüfungen anzulegen.
- (3) Im Fach Wasserarbeit ist das Stöbern, Verlorensuchen und das Bringen der Ente aus tiefem Wasser zu prüfen.
- (4) Der Gehorsam des Hundes ist auf dem Stande bei Feld- oder Waldtreiben zu prüfen.

§ 5

Bewertung

- (1) Die Bewertung erfolgt nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. Die Anerkennung des Hundes als brauchbarer Jagdhund erfolgt, wenn die Prüfung in allen Fächern bestanden wird. Darüber erhält der Hundehalter eine Bescheinigung.
- (2) Wird ein Hund als nicht brauchbar bewertet, so teilt dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Führer des Hundes mit. Auf Verlangen hat die Entscheidung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Hunde, die Wild anschneiden, vergraben oder schuß- und handscheue Hunde sind jagdlich unbrauchbar.
- (4) Die Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung ist zweimal zulässig.

§ 6

Anerkennung anderer Prüfungen

Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er als Schweißhund die Vor- oder Hauptprüfung nach den Prüfungsordnungen des Vereins Hirschmann e.V. oder des Clubs Bayerischer Gebirgsschweißhunde e.V., ein anderer Hund die Verbandsschweißprüfung, Vorstehhund der Rassen Deutsch-Drahthaar, Deutsch-Kurzhaar, Deutsch-Langhaar, Deutsch-Stichelhaar, Pudel-Pointer, Ninter, Setter, Griffon, Weimaraner, Großer und Kleiner Münsterländer, Ungarischer Vorstehhund, Bretone die Herbstzuchtprüfung (HZP) oder Gebrauchsprüfung (VGP) nach der Ordnung des Jagdgebrauchshundverbandes oder Stöberhund der Rassen Deutscher-Wachtelhund, Jagdspaniel, Jagdterrier, Foxterrier, Retriever, Labrador oder der

Ein kostenloser Service von <http://www.jagdhunde.de>
Unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung

Brackenschläge eine Gebrauchsprüfung mit Schweißarbeit nach den Prüfungsordnungen seiner Rasse die Prüfung bestanden hat.

Das gleiche gilt für Teckel, die eine Vielseitigkeitsprüfung oder Schweißprüfung nach der Prüfungsordnung des Deutschen Teckel-Clubs e.V. bestanden haben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Jagdhunden vom 8. März 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) außer Kraft.